

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Bochum GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Der Kunde hat der Stadtwerke Bochum GmbH („Stadtwerke“) die Installation zusätzlicher Gasgeräte unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere die Inbetriebnahme von Gasheizgeräten ist im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes G685 dem Gaslieferanten anzuzeigen.

II. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 11 bis 13 GasGVV)

- 1 Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Der Grundversorger erhebt monatliche bzw. zweimonatliche Abschlagszahlungen.
- 2 Abweichend von Ziffer 1. bietet der Grundversorger an, den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung nach Maßgabe der Ziffern 2.1 bis 2.3 abzurechnen.
 - 2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - 2.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
 - die Zählernummer,
 - die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber, sondern durch ein anderes Unternehmen durchgeführt wird,
 - der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
 - das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
 - 2.3 Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

III. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung
- b) Banküberweisung oder
- c) Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung zu leisten.

IV. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17,19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund von Zahlungsverzug, Unterbrechung sowie Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

V. Haftung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschl. des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung).

VI. Netzbetreiber

Der örtliche Netzbetreiber ist die:

Stadtwerke Bochum Netz GmbH
Ostring 28
44787 Bochum
Amtsgericht Bochum HRB 13631

VI. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. November 2018 in Kraft.

Stadtwerke Bochum GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum, Geschäftsführer: Dipl.-Ök. Frank Thiel, Sitz der Gesellschaft: Bochum, eingetragen beim Amtsgericht Bochum, Handelsregister HRB 14071.